

Marksturz! Sie sank von der stolzen Höhe von 60 auf 5 und ist dann nur ganz kurze Zeit über 10 hinausgegangen. Inzwischen waren die Lager-Regale der wissenschaftlichen Verleger geräumt, die Vorräte in Friedensausrüstung einiger belletristischer Verleger stark zusammengeschmolzen und die Auslandsortimenter erließen Proteste gegen die deutsche Konkurrenz, trotzdem sie gerade den Marksturz zu recht gewinnreichen Valutageschäften benutzt hatten.

Da entstand über Nacht das Schlagwort »Ver-schleuderung des deutschen Geistesproduktes.« Man stellte dieses auf die gleiche Stufe mit Kali, Kohlen, Farben und optischen Instrumenten und übersah, daß diese das Ausland unbedingt braucht, während das Buch dem Schweizer, dem Skandinavier wohl willkommen aber kein unbedingtes Bedürfnis ist, bis auf einige wissenschaftliche Werke und Volksbildungsmittel. Man ignorierte mit diesem Modewort, dem sofort ein patriotisches Mäntelchen umgehängt wurde, die eminent kulturelle und dadurch politische Bedeutung der Überschwemmung des Auslandes mit dem deutschen Buch.

Im Januar 1920 betrug der Preis des deutschen Buches durchschnittlich das Doppelte des Jahres 1914 und die Mark stand wenig über 5. Heute ist der Preis auf den 5–7fachen Betrag gestiegen, die Mark steht auf annähernd 10 und der Weltmarktpreis ist bei unsern Büchern nicht nur erreicht, sondern überschritten. Dabei ist die Durchschnittsqualität besonders bei der belletristischen Literatur eine traurige. Dieses Schlagwort von der Verschleuderung wurde von einer kleinen Gruppe — hauptsächlich wissenschaftlicher Verleger — erfunden, zu denen sich merkwürdigerweise ein großer belletristischer Verlag gesellte, der an der Konjunkturochzeit besonders lebhaft teilgenommen hatte.

Solange die »Verkaufsordnung für Auslands-lieferungen« eine interne Angelegenheit des Buch-handels war, wurde sie nicht allzu tragisch genommen und nur von einigen ängstlichen Gemütern beachtet. Auf Veranlassung des Vorstandes des Börsenvereins aber wurde diese Verkaufsordnung durch das Reich geschützt und mit drakonischen Strafen umstellt.

Die Verkaufsordnung umfaßt 12 Paragraphen mit einer Reihe Unterparagraphen und setzt kurz folgendes fest:

Die deutschen Laden- und Nettopreise von Büchern sind entweder in die Währung des Empfangslandes umzurechnen oder durch einen Valutaausgleich bei der Berechnung in deutscher Währung zu erhöhen. Die Umrechnungskurse oder die Valutaausgleiche werden vom Vorstand des Börsenvereins für die einzelnen Länder festgesetzt und wurden in den ersten Monaten, in der Mitte einer jeden Woche, seit einiger Zeiten in bedeutend längeren Zwischenräumen im Buchhändler-Börsenblatt bekannt gegeben. Der Teuerungszuschlag der Notstandsordnung (Sortimenterzuschlag) ist außer-

dem bei den Lieferungen zu berechnen. Der § 12 bestimmt die Verteilung des Valutagesewinnes, indem er den Verleger $\frac{3}{4}$ dem Sortimenten $\frac{1}{4}$ zuspricht. Diesem wird auferlegt, bei Bestellungen für Auslands-lieferungen solche entsprechend zu bezeichnen und dem Verleger mindestens monatlich einmal zu melden, welche zu Inlandspreisen bezogenen Waren sie von ihrem Lager für Lieferungen ins Ausland entnommen haben.

Die Kontrolle dieses ganzen Apparates unterliegt der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe, welche in den verschiedenen größeren Städten Zweigstellen dieser Außenhandelsnebenstelle eingerichtet hat. Der Wiederverkäufer muß nun diesen Außenhandelsnebenstellen bei jeder Auslandslieferung die Berechnung seiner Sendung in zwei- bis dreifacher Ausfertigung einreichen und die Filialen bestimmen, ob die Berechnung des Sortimenters richtig sei oder nicht, d. h. ob auf den Ladenpreis der jeweils festgesetzte Valutaaufschlag richtig berechnet sei oder nicht, ob die Einreichung eines jeden Buches unter die vorgesehenen Ausnahmen berechtigt sei oder nicht, ob z. B. ein vergriffener Luxusdruck einen angemessenen Liebhaberpreis habe oder nicht, ob dies oder jene Werk — als Antiquariat, modernes Antiquariat, Restauflage eingestellt — vor 1900 erschienen ist oder nicht usw. usw. Nun gab es bekanntlich während des ganzen Jahres 1920 bei den sprunghaften Preisänderungen der Verleger überhaupt keinen festen Ladenpreis. Der eine Sortimenter, welcher im Januar 1920 mit 50 Exemplaren eines gutgehenden Buches sich eingedeckt hatte, verkaufte dieses noch im Juli zu dem Januarpreis, in welchem Monat ein kleinerer Sortimenter für dasselbe Buch schon den doppelten Preis verlangen mußte. Der Preis dieses Buches war im Oktober aber schon wieder um 50% höher. Das früher mustergültige und maßgebende bibliographische Hilfsmittel, der Hinrichs-Katalog und der Barsortimentskatalog, versagte oder erschien nicht. Es wurde also den Beamten der Außenhandelsstellen eine Weisheit und Weisheit zugemutet, die während dieses ganzen Jahres kein Sortiment zu besitzen sich rühmen durfte. Ich lasse es dahin gestellt sein, ob bei der Besetzung dieser Beamtenstellen Kräfte gewonnen werden konnten, die mit so überaus praktischen Sortimentskenntnissen ausgestattet waren, daß sie das Wissen eines jeden Buchhändlers übertrafen. Wir sehen also, daß schon bei der Preiskontrolle die Valutaordnung versagen mußte und durchweg versagt hat. Es wurde uns ja sogar zugemutet, einem deutschen Kunden, der aus Gesundheitsrücksichten einige Zeit in der Schweiz leben mußte, diesen Valutaaufschlag zu berechnen. Nehmen wir nun einmal an, das Ausland hätte sich diese Preisaufschläge gefallen lassen und der Export wäre durch den rechtmäßigen Handel weitergegangen, so gehört die Phantasie eines Wells dazu, sich